

**Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG**

Hinweis: zur Ausnahme nach Ziff. 1.4 s. Prozess „Persönliche Rücknahme“ (schriftliche Rücknahmen werden in MARIS ad hoc bearbeitet).

**1. Zuständigkeit**

1.1 Grundsatz

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder des Erlöschens der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, liegt gem. § 72 Abs. 1 AsylVfG allein bei der Ausländerbehörde (ABH) (Ausnahme siehe unter 1.4, zum Erlöschen kraft EU-Richtlinie siehe "Anwendung von EU-Richtlinien", Erlöschen).

Erscheint ein Ausländer in einer Außenstelle, um auf die ihm gewährte Rechtsstellung zu verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. AsylVfG), ist er deshalb an die zuständige ABH zu verweisen. Die Aufnahme eines Protokolls erübrigt sich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen tritt das Erlöschen kraft Gesetzes ein und bedarf daher keiner förmlichen Entscheidung. ABHn, die an das Bundesamt mit der Bitte herantreten, für den Fall des Erlöschens einen Feststellungsbescheid zu erfassen, ist daher unter Hinweis auf deren eigene Zuständigkeit wie folgt zu antworten:

“Der Erlass eines Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 72 AsylVfG sieht das automatische Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Erlöschen der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bedeutet Beendigung der damit dokumentierten Rechtsstellung ohne weitere Ermittlung oder Verfahren. Der Verlust der Rechtsstellung tritt kraft Gesetzes ein und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden (vgl. Renner, AuslR, 7. Auflage, § 72 AsylVfG, Rdnr. 28). Rechtsbehelfe gegen den Eintritt dieser Rechtsfolge sind nicht möglich. Für den Ausländer besteht jedoch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylanerkennung nach § 72 Abs. 1 AsylVfG inzidenter mit der Anfechtungsklage gegen eine aufent-

halsbeendende Verfügung der ABH vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

Bitte teilen Sie Ihre Feststellung des Erlöschens dem Ausländerzentralregister mit."

1.2 Keine Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und kein Erlass einer Abschiebungsandrohung

Eine Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und der Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt erfolgt nicht, da es an einer dem § 39 AsylVfG entsprechenden Vorschrift bzw. eines Verweises auf dessen Anwendung fehlt.<sup>1</sup>

Nach Feststellung des Erlöschens obliegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen und in deren Rahmen auch die Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG der ABH.

1.3 Stellungnahme an die ABH

Nur wenn und soweit die ABH ausdrücklich hierum ersucht, wird im Einzelfall ihr gegenüber zum Vorliegen eines Erlöschensstatbestandes sowie von Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Stellung genommen. Die Antwort ist dabei deutlich als Stellungnahme zu kennzeichnen und auf die eigene Prüfungskompetenz der ABH zu verweisen (z. B. mit folgender Formulierung: „Nach hiesiger Einschät-

---

<sup>1</sup> Wegen der bewussten verfahrensrechtlichen Gestaltung des Erlöschens kraft Gesetzes ohne Verwaltungsverfahren und der Zuständigkeitszuweisung für dessen Feststellung an die ABH, ist auch nicht von einer Regelungslücke auszugehen. Es kommt ebenso keine Anwendung der vom BVerwG für das Widerrufsverfahren entwickelten Rechtsanalogie (vgl. Urteil vom 23.07.1998, BVerwG 9 C 29.98) in Betracht, da hiernach nur in bestimmten Phasen des Asylverfahrens eine Feststellung zu (§ 51 Abs. 1 oder) § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG - vom Bundesamt - zu treffen ist. Das Asylverfahren ist in diesen Fällen aber mit der unanfechtbaren Gewährung der Rechtsstellung bereits abgeschlossen und ein Verwaltungsverfahren für die Feststellung des Erlöschens (vergleichbar dem Widerrufsverfahren) gerade nicht vorgesehen.

zung liegt ein Erlöschenstatbestand vor/nicht vor, weil ... Ich bitte diese Feststellung jedoch in eigener Zuständigkeit abschließend selbst zu treffen.“)

#### 1.4 **Ausnahme:** Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Rücknahme des Asylantrages vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. AsylVfG), ist ein untypischer Erlöschenstatbestand und wäre gesetzessystematisch eher unter die Regelung des § 32 AsylVfG zu fassen.

In einem solchen Fall ist deshalb das Asylverfahren vom Bundesamt - wie bei einer „normalen“ Antragsrücknahme - durch Bescheid einzustellen und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu prüfen (§ 32 AsylVfG). Die ebenfalls zu erlassende Abschiebungsandrohung ist allerdings mit einer Ausreisefrist entsprechend § 38 Abs. 1 AsylVfG von 1 Monat zu versehen, da vor der Rücknahme schon ein Bescheid des Bundesamtes ergangen und daher § 38 Abs. 2 AsylVfG nicht einschlägig ist.

## 2. Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

### 2.1 Grundsatz

Ein erneuter Asylantrag ist wie ein Erstantrag zu behandeln, da das Erlöschen der Rechtsstellung in der Definition des Folgeantrages in § 71 Abs. 1 AsylVfG als Merkmal nicht genannt ist (im Gegensatz zur Rücknahme, unanfechtbaren Ablehnung sowie der Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 AuslG).

### 2.2 **Ausnahme:** Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung (s. 1.4)

Wie bereits ausgeführt, ist der untypische Erlöschenstatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. AsylVfG einer „normalen“ Antragsrücknahme gleich zu stellen. Nach

§ 71 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AsylVfG ist daher ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.